

**Gebührenverzeichnis der Gemeinde Merdingen – Stand 29.06.2021,
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

Grundsätzlich werden Leistungen der Gemeinde Merdingen nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand (ZE) abgerechnet, wobei jeweils auf volle Zeiteinheiten (15 Minuten) aufgerundet wird.

Darüber hinaus gelten die in den jeweiligen Einzelfällen geltenden gesetzlichen Regelungen, festgesetzten Wertgebühren, bei den im folgenden aufgeführten Nummern angegebenen Sätze bzw. Fallpauschalen oder ggf. abweichende Mindestgebühren.

Insbesondere sind folgende Verwaltungshandlungen gebührenpflichtig bzw. explizit gebührenbefreit:

Amtshandlung	Gebühr
<u>1. Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	13,00 €/ZE
unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. -Ablehnung eines Antrags usw. (bei Unzuständigkeit gebührenfrei). -Zurücknahme eines Antrags. -Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, sofern nicht gesondert geregelt (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei) -Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	
<u>2. Beglaubigung, Bestätigungen</u>	
Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	
unter anderem:	
2.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
2.2 Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift.	
2.3 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	
für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	3,50 €
für jede weitere gleichlautende	2,00 €
hinzu kommen ggf. anfallende Schreibgebühren nach ZE	
Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
2.4 Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	8,50 €
<u>3. Fotokopien, Ausdrucke</u>	
3.1 Fotokopien, Ausdrucke, Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
für die erste Seite	2,00 €
für jede weitere Seite	0,50 €

3.2 Ausdrücke aus Plänen (oder digitale Weitergabe)
z.B. FNP, Bebpl. etc. 4,00 €

Ausdrücke aus Plänen in Papierform (über Din A4)
für die erste Seite 8,00 €
für jede weitere Seite 4,00 €

4. Melderecht

4.1 Auskünfte aus dem Melderegister

4.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) 7,00 €

4.1.1.1 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal
(§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG) 5,00 €

4.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 8,50 €

4.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) 13,00 €/ZE

4.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen
(§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)

4.2.2 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die
Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) 0,15 €

jeweils für jede Person, auf die
sich die Datenübermittlung
erstreckt

4.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) 15,00 €

4.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde:
Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der
Meldebehörde je Bescheinigung 4,50 €

4.5 Gebührenfrei sind:

- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
- die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)
- die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)
- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)
- Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)

5. Gemeindearchiv

*Erteilung einer Auskunft aus Archivunterlagen einschließlich
der notwendigen Ermittlung* 13,00 €/ZE

6. Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

bei Sachen bis zum Wert von 50,00 € werden keine Gebühren erhoben

6.1 bei Sachen von 51,00 bis zu 500.-- € Wert (§ 4 Abs. 3 der Satzung) 2% des Werts,

6.2 bei Sachen über 500.-- € Wert (§ 4 Abs. 3 der Satzung) 2% von 500.--€ und 1%
des Mehrwerts

6.3 bei Fundtieren 13,00 €/ZE

7. Gaststättenrecht

- Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) 13,00 €/ZE

- Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	
- Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
- Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	
- Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	
- Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	
- Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	9,00 €
- Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	
<u>8. Gewerbesachen</u>	
8.1. Gewerbeanmeldung	26,00 €
8.2. Gewerbeummeldung, -abmeldung	13,00 €
8.3	
allgemeine öffentliche Leistungen im Gewerbebereich:	13,00 €/ZE
u.a.	
-Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	
-Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
-Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
-Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
-Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO	
-Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 u. 34 GewO)	
-Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	
-Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	
<u>9. Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)</u>	13,00 €/ZE
<u>10. Sammlungswesen</u>	
Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	13,00 €/ZE
<u>11. Baugesetzbuch</u>	
11.1. Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
bis 10 T€	6,00 €
bis 50 T€	8,00 €
bis 100 T€	10,00 €
über 100 T€	13,00 €
11.2 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	78,00 €
11.3 Mitteilungen nach § 53 Abs. 4 LBO	78,00 €
11.4 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	52,00 €
	bei erheblichem Mehraufwand (über 1 Std.) nach ZE
<i>hinzu kommen entstehende Kosten für besondere Zustellarten bei anderer Zustellung als durch Ortsboten</i>	
11.5 Abnahme und Prüfung von Grundstücksanlagen (hinzu kommen entstehende Kosten Dritter für evtl. Prüfung u. Abnahme)	13,00 €/ZE
11.6 Entwässerungsgenehmigung, Wasserversorgungsgenehmigung	156,00 €

12. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Ersatzlos gestrichen

13. Naturschutzrecht, Wasserrecht, Umweltrecht 13,00 €/ZE

- Anordnungen nach § 33 NatSchG
- *Genehmigung oder Beseitigung* von Sperrern (§ 54 NatSchG)
- Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 WG)
- Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg

14. Fischereischeine

- 14.1 Erteilung / Einziehung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):

Die Gebühr wird nach dem Geb.Verz. zum Fischereigesetz bzw. Fischerei VO in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

15. Straßenrechtliche Sondernutzung

- 15.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus 13,00 €/ZE
- 15.2 Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten (4 Plakate) 10,50 €

16. Bestattungsrecht

- 16.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 25,00 €
- 16.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 15,00 €
- 16.3 Ausstellung einer Urnenanforderung 26,00 €

17. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person 25,00 €

18. Allgemeine öffentliche Leistungen nach Polizeirecht 13,00 € / ZE

- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit u. Ordnung*
- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen oder Gegenständen, die nicht ordnungsgemäß abgestellt, aufgestellt oder abgemeldet sind*
- Erteilen von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten*
- Maßnahmen im Zusammenhang mit gefährlichen Tieren (Hundehaltung etc.)*

19. Allgemeine öffentliche Leistungen nach Sprengstoffrecht

- Bewilligung zum Abbrennen eines Feuerwerks oder Böllerschießens außerhalb der gesetzlich zulässigen Zeiten* 39,00 €